

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein nennt sich „**Verein zur Förderung des Ausgleichs und der Partnerschaft in Einer Welt e.V.**“, Kurzform: „**Eine-Welt-Verein**“.
- Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
- Sitz des Vereins ist **Holzkirchen**.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Aufgabe und Ziel des Vereins ist

- durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit die wirtschaftlichen und politischen Zusammenhänge zwischen den Industrienationen und den Ländern der sogenannten 3. Welt aufzuzeigen und so hier bei uns zu einem veränderten Verbraucherverhalten und Lebensstil anzuregen,
- die Armut, Ohnmächtigkeit und Abhängigkeit der Menschen in der sogenannten 3. Welt aufzuzeigen und auf Dauer abzubauen, damit sie unabhängig wirtschaften können,
- in diesem Zusammenhang gemeinnützige, sozial-integrative, genossenschaftliche oder ähnliche Initiativen in der sogenannten 3. Welt zu unterstützen, unter anderem durch gerechten Handel mit Produkten dieser Initiativen.
- Der Verein unterhält als Vereinszentrum den Eine-Welt-Laden.
- Der Verein legt seinem Handeln die christlichen Werte von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zugrunde.
- Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen sowie kirchlichen und anderen privaten Organisationen, die den beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung.
- Mittel und Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln und Gewinnen des Vereins.
- Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Jede natürliche oder juristische Person kann ordentliches Mitglied werden und sich engagieren, die – gleich welcher Religion oder Weltanschauung – sich zu den in § 2 genannten Zwecken auf der Basis gegenseitiger Achtung und Toleranz bekennt.
- Natürliche Personen können die Aufnahme schriftlich beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden und die Beantragung muss den Mitgliedern mit der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Tod
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
- Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- Der Ausschluss eines Mitglieds (Nr. 4d) wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen, wenn dieses Mitglied die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mit 1 Jahr im Rückstand ist. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Wohnsitz gewechselt hat, dem Verein seine neue Anschrift nicht mitgeteilt hat, keine Beitragszahlungen mehr geleistet hat und Nachfragen an die zuletzt bekannte Adresse unbeantwortet bleiben.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgesetzt.

§ 6 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (MV)
 - der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die MV ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Mitglieder gefordert wird.
- Zur MV müssen alle Mitglieder mit einer Frist von 21 Tagen mit Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen werden. Falls mehr als 10% der Mitglieder bis 8 Tage vor dem Versammlungstermin gegen diesen schriftlich Einspruch erheben, muss erneut eine MV einberufen werden. Jede satzungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Der MV sind der Geschäfts- und Kassenbericht zur Genehmigung und Entlastung vom Vorstand schriftlich vorzulegen. Die MV bestellt 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der MV zu berichten.

Die MV entscheidet ferner über

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Aufnahme von juristischen Personen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß § 10
- Auflösung des Vereins gemäß § 11
- Tätigkeiten, die im Rahmen der Ehrenamtspauschale vergütet werden sollen

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und einem/einer Schriftführer/in. Dazu können bis zu vier Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand soll nach Möglichkeit in der Geschlechterverteilung paritätisch besetzt sein.
- Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer, wobei es jeweils mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder bedarf. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Vorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der letzten MV Rechenschaft zu geben.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln in

gesondertem Wahlgang gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werde, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- Der Vorstand kann zusätzlich zur Auslagenerstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3 EStG erhalten. Die Höhe und den Umfang legt die Vorstandschaft fest.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Originale der Beschlüsse müssen an einem bekannten Ort aufgehoben werden und den Mitgliedern zugänglich sein.

§ 10 Satzungsänderungen

- Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung

- Der Verein kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an
 - „Brot für die Welt“
 - „Misereor“.

Die oben genannten Träger erhalten jeweils die Hälfte des Vermögens und müssen dieses im Sinne der §§ 2 und 3 verwenden.